

REGULATIV

GEMEINDEBEITRÄGE AN DIE SCHULZAHNPFLEGE

gemäss § 14 des Schulzahnpflegereglementes vom 23. Juni 2004

1. Die Gemeindebeiträge für subventionsberechtigte Leistungen sind nach folgender Skala auf Grund des satzbestimmenden Einkommens der Eltern abgestuft:

Einkommensklasse	satzbest. Einkommen Indexstand 08 Fr.	Gemeindebeitrag in %	Elternbeitrag in %
1	0 - 21'175	90	10
2	21'176 - 31'760	90	10
3	31'761 - 42'350	80	20
4	42'351 - 52'940	80	20
5	52'941 - 63'520	70	30
6	63'521 - 74'110	55	45
7	74'111 - 84'700	40	60

Basis Mai 1993 = 100.0 Punkte
Indexstand Dezember 2008 = 115.4 Punkte (vorher März 2004 = 109 Pkt.)
Indexbasis: Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte, werden die Ansätze des satzbestimmenden Einkommens vom Gemeinderat angepasst.

2. Zur Berechnung des Gemeindebeitrages werden die satzbestimmenden Einkommen (Staatssteuer) der letzten beiden Jahre herangezogen.
3. Nicht beitragsberechtigt sind Familien, die ein steuerbares Vermögen von mehr als 75'000 CHF aufweisen.
4. Familien mit mehr als 2 beitragsberechtigten Kindern werden um eine Einkommensklasse zurückgestuft.
a) Bei Honorarrechnungen unter Fr. 50.-- wird kein Gemeindeanteil entrichtet.
b) Der Gemeindeanteil entfällt, falls dieser pro Rechnung weniger als Fr. 50.-- beträgt.
5. Frist für Rückvergütungsanspruch: 2 Jahre (Rechnungsdatum der Honorarrechnung)
6. Änderungen dieser Beitragsverordnung bedürfen der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.

Genehmigung

- Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2004
- Änderung aufgrund des Landesindexes gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. April 2009.